



Aktenzeichen: Pet 4-20-11-8942-026804

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, keine vollständigen Leistungskürzungen beim Bürgergeld im Falle der Weigerung zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit einzuführen. Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die seitens der Bundesregierung geplanten Verschärfungen der Leistungsminderungen beim Bürgergeld im Sinne von „Vollsanktionen“ nicht mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2019 vereinbar seien. Demnach könnten lediglich Kürzungen von bis zu 30 Prozent vorgenommen werden. Darüber hinaus gebe es keine Studien, die positive Auswirkungen von vollständigen Leistungskürzungen belegen würden. Letztlich werde die Würde des Menschen verletzt, wenn Bürgerinnen und Bürger abgesehen von den Kosten für die Unterkunft keine Grundsicherungsleistungen mehr erhielten, wenn sie nicht arbeiten wollten oder aufgrund diverser Probleme nicht zur Arbeitsaufnahme in der Lage seien. Ferner sei nicht davon auszugehen, dass sich eine Person, deren Leistungen vollständig gekürzt werde, mit der Arbeitssuche beschäftigen könne. Es müsse vielmehr der Ansatz des Bürgergeldes, auf Vertrauen und Weiterbildung zu setzen, fortgeführt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 207 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 220 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist klarstellend darauf hin, dass die Regelung einen Entzug des Regelbedarfes nur für den sehr kleinen Personenkreis derer vorsieht, die den Sozialstaat bewusst ausnutzen. Denn die Regelung greift nur bei denjenigen, die ihre Hilfebedürftigkeit jederzeit durch die Aufnahme des konkreten Arbeitsangebots beenden bzw. reduzieren könnten. Sie betrifft damit folglich nur Personen, die konkret und im zumutbaren Umfang arbeiten könnten, dies aber zu Lasten der Allgemeinheit nicht tun. Wer sich willentlich und grundlos weigert, eine konkret angebotene, zumutbare Arbeit aufzunehmen, dem soll vorübergehend für die Dauer von bis zu zwei Monaten der Regelbedarf entzogen werden. Weitere Voraussetzung ist, dass innerhalb des letzten Jahres das Bürgergeld schon einmal wegen Ablehnung eines Arbeitsangebotes oder wegen grundlosen Aufgebens der Arbeitsstelle gemindert wurde.

Bezüglich der mit der Petition in Frage gestellten Verfassungskonformität der Regelung macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5. November 2019 entschieden hat, dass der Staat grundsätzlich Leistungsminderungen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten einsetzen darf. Die Leistungsminderungen wurden in Folge dieses Urteils neu geregelt. Mit dem Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes zum Jahresanfang 2023 gilt bei Pflichtverletzungen (beispielsweise bei Ablehnung einer Arbeit, Ausbildung oder Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme ohne wichtigen Grund) eine gestaffelte Minderung des Bürgergeldes von zunächst zehn Prozent für einen Monat, bei einer zweiten Pflichtverletzung von 20 Prozent für zwei Monate und in der letzten Stufe von 30 Prozent des Regelbedarfes für drei Monate. Erscheinen Bürgergeld-Berechtigte ohne wichtigen Grund nicht zu einem Termin im Jobcenter (sog. Meldeversäumnis) wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat gemindert. In Summe kann das Bürgergeld auf diesem Weg um maximal 30 Prozent des Regelbedarfes gemindert werden. In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht jedoch auch einen vollständigen Wegfall der Leistungen in bestimmten Fallkonstellationen als möglich erachtet. Diese



Möglichkeit soll – im Einklang mit den Rahmenbedingungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil aufgestellt hat – mit der Regelung zum Entzug des Regelbedarfes bei willentlicher Arbeitsverweigerung nun gesetzlich umgesetzt werden. Denn aus den Jobcentern gibt es Praxisberichte, dass einige wenige Beziehende von Bürgergeld zumutbare Arbeitsaufnahmen beharrlich verweigern und somit bewusst ihre Hilfebedürftigkeit aufrechterhalten beziehungsweise nicht vermindern. Vorgesehen ist eine Regelung, die vor allem auch präventiv wirkt, um die Sicherung der menschenwürdigen Existenz insbesondere durch Erzielung von Einkommen in der Verantwortung der Menschen zu belassen. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung hat in seiner Stellungnahme 8/2023 darauf verwiesen, dass solche Wirkungen (sogenannter Ex-ante-Effekt), Einfluss auf die Mitwirkungsbereitschaft haben.

Zudem finden die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Elemente der Verhältnismäßigkeit auch im Falle des vollständigen Entzugs des Regelbedarfes Anwendung. Nimmt der Leistungsberechtigte das Angebot doch an, entfällt auch der Entzug des Regelbedarfes (nachträgliche Mitwirkung). Gleiches gilt, wenn das konkrete Arbeitsangebot wegfällt. Auch in diesem Fall ist der Entzug des Regelbedarfes aufzuheben. Die betroffene Person ist vor dem Wegfall des Regelbedarfs zudem immer anzuhören, auf Wunsch auch im Wege einer persönlichen Besprechung. Soweit der Wegfall der Leistungen zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde, dürfen die Leistungen nicht gemindert werden. Ebenso ist zu prüfen, ob die Leistungsberechtigten einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

Darüber hinaus dürfen, um Obdachlosigkeit zu vermeiden, die Wohn- und Heizkosten nicht gekürzt werden. Gleiches gilt für Mehrbedarfe beispielsweise wegen Schwangerschaft.

Auch der Kern des Bürgergeld-Gesetzes, auf Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit durch Qualifizierung und gute Beratung nachhaltige Integrationen zu schaffen, bleibt uneingeschränkt erhalten. Mit dem Bürgergeld-Gesetz wurde u. a. der Vermittlungsvorrang abgeschafft und der Leitgedanke „Qualifizierung vor Arbeit für Geringqualifizierte“ etabliert, um Drehtüreffekte zu vermeiden. Von der Regelung zum Entzug des Regelbedarfes bei Arbeitsverweigerung sind lediglich Personen betroffen, die



sich willentlich und grundlos weigern, eine konkrete und zumutbare Arbeit anzunehmen oder aufzunehmen. Insofern handelt es sich um Personen, bei denen die unmittelbare Vermittlung in Arbeit im Fokus steht und keine vorrangige Qualifizierung notwendig und vorgesehen ist.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Regelung zum Entzug des Regelbedarfs bei Arbeitsverweigerung auf zwei Jahre befristet ist. Rechtzeitig vor Auslaufen der Befristung der Regelung soll im Lichte der Evaluationsergebnisse aus der Wirkungsforschung ergebnisoffen eine Entfristung geprüft werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes mit der Regelung berücksichtigt werden und die Leistungskürzungen lediglich auf den äußerst geringen Anteil Bürgergeldbeziehender beschränkt ist, die im zumutbaren Umfang arbeiten könnten, dies aber zu Lasten der Allgemeinheit nicht tun, vermag sich der Ausschuss der mit der Petition vorgebrachten Kritik nicht anzuschließen.

Der Petitionsausschuss hält die geplanten Leistungskürzungen in dem beschriebenen Umfang für sachgerecht und angemessen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.